

Abschr. zur Entscheidungssammlung d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 114/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Tova S. [REDACTED] geborene F. [REDACTED],
L. [REDACTED] Straße [REDACTED], T. [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thumm, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. November 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil weicht zwar von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RZW 1977, 177 Nr. 18 ab. Es beruht indessen nicht auf dieser Abweichung. Die Behörde hat sich zur Begründung ihrer Entscheidung auch darauf berufen, die Klägerin, die die Frist des § 189 a Abs. 1 BEG versäumt hat, habe im Sinne der Ziff. II 7 der Härteausgleichsrichtlinien nicht ohne die Fristvoraussetzung zweifelsfrei Anspruch auf Entschädigung gehabt. Diese Erwägung trägt die Versagung von Härteausgleich nach § 171 Abs. 1 BEG. Die Klägerin hätte den Anspruch schlüssig dargetun und die Beweise erbringen müssen, deren Beibringung ihr zumutbar waren, so daß es nur noch solcher Ermittlungen bedurft hätte, die allein von der

224

- 3 -

Behörde durchgeführt werden konnten (Ziff. II 7 Satz 2 der Richtlinien; vgl. dazu BGH RzW 1970, 415). Daran fehlt es hier. Die Klägerin macht als Leiden eine Schilddrüsenerkrankung und Maltafieber geltend, ohne darzutun, inwiefern diese erst nach 1952 in Argentinien aufgetretenen Leiden auf die 1933 erfolgte Auswanderung aus Danzig nach Israel zurückgeführt werden können und ob die Ausreise aus Israel nach Argentinien im Jahre 1951 in einem Zusammenhang mit der Verfolgung steht. Sie beruft sich sogar darauf, ein Kausalzusammenhang sei nach dem Stand der Ärztlichen Wissenschaft nicht wahrscheinlich zu machen.

Härteausgleich nach § 171 Abs. 2 a BEG versagt das Berufungsgericht mit der in tatrichterlicher Verantwortung getroffenen Feststellung, die Klägerin leide nicht an Krankheiten, über deren Ursache in der Ärztlichen Wissenschaft Unklarheit bestehe. Ungeklärte Rechtsfragen ergeben sich insoweit nicht.

Mai

Dr. Lang



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)